

Satzung des Vereins klangtapete e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „klangtapete“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Wolfsburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 der Abgabenordnung) mit Schwerpunkt auf der Vermittlung von Medien- und Technikkompetenz, insbesondere filmischer Art.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gemeinsame Filmproduktion, Erstellung von Webseiten oder Planung und Durchführung von Kulturveranstaltungen mit Jugendlichen. Zudem werden spezielle Lernveranstaltungen für die Jugendlichen angeboten, die sich mit dem Erwerb und dem Ausbau von Medien- und Technikkompetenz beschäftigen. Außerdem wird der Satzungszweck durch die Unterstützung jugendlicher Künstlerinnen und Künstler jeder Art in der Durchführung ihrer Aktivitäten (z.B. durch organisierte Veranstaltungen, Produktion von Fotos und Videos, Erstellung von Webseiten, etc.) verwirklicht.

(3) Die finanziellen Mittel für die Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein eigenständig erwirtschaften, durch Mitgliedsbeiträge, sowie durch die Erhebung einer Umlage auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

(3) Es werden Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, per Telefon- oder Videokonferenz oder als Kombination von Präsenzveranstaltung und Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

(2) Der Vorstand lädt in Textform zwei Wochen im Voraus und mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden.

Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies für notwendig erachtet.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(4) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des/der Revisor/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Beschlussfassung über Vereinsausgaben über 10.000 € sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese nach dem Gesetz ergeben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Textform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden behandelt wie Stimmen abwesender Mitglieder.

(8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 5 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins bevollmächtigt.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, sowie bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Über die interne Amtsverteilung entscheidet der Vorstand in der ersten Sitzung nach der Wahl.

(2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind und darf sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Revisoren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Wolfsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.